

Durchgeschriebene Fassung der Kurtaxesatzungen vom 01.01.1991

und der Änderungs-Satzungen vom 01.01.1998, 01.01.2002, 01.01.2006, 1.1.2009, 1.7.2011, 8.12.2016, 14.11.2019/in Kraft ab 01.01.2021

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Bräunlingen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt mit Nutzungsmöglichkeit von KONUS (kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber) je Person und Aufenthaltstag € 1,50.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Die pauschale Kurtaxe für Dauercamper beträgt je Wohnwagen jährlich € 58,-. Dauercamper sind gemäß der Kooperationsvereinbarung mit der Schwarzwald Tourismus GmbH von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.
- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 3. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Stadt aufhalten.
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Stadt für die ersten drei Tage des Aufenthaltes.
3. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S. von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl.I S. 613). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
4. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80% Erwerbsminderung um 50%

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Gäste mit Nutzungsmöglichkeit von KONUS erhalten eine Kurkarte mit dem Aufdruck des KONUS-Symbols. Dies berechtigt zusätzlich zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV entsprechend dem Vertrag zwischen der Stadt Bräunlingen und der Schwarzwald Tourismus GmbH.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu hinzukommenden Dauercampnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei weggehenden Dauercampnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

§ 8 Meldepflichtig

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 2 Tagen nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 11. August 1983 (GBl. S. 117) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtig Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.